

Anlage 1 zum Ergänzungsvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes

zwischen

**dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V.,
Hedelfinger Str. 25, 70327 Stuttgart**

**dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e. V.,
Weißenlenstraße 9, 79108 Freiburg im Breisgau**

LEGS: 46 01 900 & 46 01 901

- einerseits -

und

**der IKK classic
Tannenstraße 4b
01099 Dresden**

**- zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest-**

und dem

**BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim**

- vertreten durch die IKK classic, Tannenstr. 4b, 01099 Dresden-

- anderseits -

wird folgende

Preisvereinbarung

über die Durchführung von Krankenfahrten von Versicherten im feststehenden Rollstuhl geschlossen.

§ 1

Preise für Krankenfahrten mit Rollstuhltaxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs

1. Für Krankenfahrten mit Rollstuhltaxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs gelten die Entgelte der kommunalen Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr nach § 51 PBefG.
2. Der Pflichtfahrbereich ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausfuhren.

§ 2

Preise für Krankenfahrten mit Rollstuhltaxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs und Mietwagen

Für Krankenfahrten mit Rollstuhltaxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs und mit Mietwagen, hat der Leistungserbringer beim Beitritt ein einmaliges Wahlrecht zwischen folgenden aufgeführten Beförderungsentgeltvarianten:

1. Variante Grundpreis und Streckentarif

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeugs (nur Einzeltransport)	26,00 Euro
Streckentarif je gefahrenen Kilometer	1,82 Euro

Eine Wartezeit bei der Behandlungseinrichtung bis 15 Minuten ist mit dem Beförderungsentgelt bestehend aus Grundpreis und Streckentarif abgedeckt. Längere Wartezeiten sind zu vermeiden. Eine Rückkehr zum Betriebsort wird aus wirtschaftlichen Gründen erwartet und der Leistungserbringer kann zwei Fahrten bestehend aus jeweils Hin- und Rückfahrt abrechnen.

oder

2. Variante Kurzstreckenpauschale und Streckentarif ab dem 16. gefahrenen Kilometer

Kurzstreckenpauschale inklusive der ersten 15 gefahrenen Streckenkilometer (nur Einzeltransport)	52,00 Euro
Streckentarif je gefahrenen Kilometer (ab Kilometer 16)	1,82 Euro

Eine Wartezeit bei der Behandlungseinrichtung bis 15 Minuten ist mit dem Beförderungsentgelt bestehend aus Grundpreis und Streckentarif abgedeckt. Längere Wartezeiten sind zu vermeiden. Eine Rückkehr zum Betriebsort wird aus wirtschaftlichen Gründen erwartet und der Leistungserbringer kann zwei Fahrten bestehend aus jeweils Hin- und Rückfahrt abrechnen.

In den Beförderungsentgelten sind sämtliche öffentlichen Gebühren und Abgaben enthalten.

Das ausgeübte Wahlrecht bindet den Leistungserbringer für die Dauer der Laufzeit der Preisvereinbarung und kann bei Abschluss einer neuen Vereinbarung erneut mittels einer neuen Verpflichtungserklärung ausgeübt werden

§ 3 Begleitpersonen

1. In der Regel kann eine Fahrerin/ein Fahrer den Rollstuhltransport durchführen. Treten besondere Transportbedingungen auf, die den Einsatz einer zweiten Person aus dem Betrieb des Leistungserbringers zwingend erfordern, müssen die zusätzlichen Kosten vor Antritt der Fahrt beantragt und genehmigt werden.

Fahrten, bei denen der Einsatz einer weiteren Person zwingend erforderlich ist, dürfen nur von Leistungserbringern durchgeführt werden, die eine weitere Person stellen können. Eine Pflicht zum Vorhalten einer weiteren Person besteht für die Leistungserbringer nicht.

2. Durch eine weitere sitzend beförderte Begleitung von Versicherten – z.B. Angehörige – erhöht sich der Abrechnungspreis gegenüber der Krankenkasse nicht. Es besteht kein Anspruch dieser Personen auf Beförderung, dies gilt insbesondere für die Rückfahrt zum Betriebssitz ohne den Versicherten.

§-4 In-Kraft-Treten / Kündigung

1. Diese Preisvereinbarung inkl. Anlagen tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie endet damit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2026.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor dem Auslaufen dieser Preisvereinbarung Verhandlungen zum Neuabschluss aufzunehmen.
3. Im Falle einer Änderung der Umsatzsteuerbefreiung für Krankenfahrten mit Patienten, die in einem feststehenden Rollstuhl transportiert werden, wird die eingeführte Umsatzsteuer auf die hier vereinbarten Beförderungsentgelte hinzugerechnet.
4. Diese Preisvereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der gesetzliche Mindestlohn während der Laufzeit, entgegen des aktuellen Beschlusses der Mindestlohnkommission aus dem Jahr 2025 (Erhöhung auf 13,90 € zum 01.01.2026), erhöht wird. Das Kündigungsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntgabe der vom aktuellen Beschluss abweichenden Mindestlohnerhöhung. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien, unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen.

Stuttgart, Freiburg, Dresden, den

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V

Verband des württembergischen
Verkehrsgewerbes e.V

IKK classic

- auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen Innungskrankenkassen -

BKK Landesverband Süd

- vertreten durch die IKK classic